OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000654/5/ER

Datum:
Linz, 14. März 2024

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der C C H, vertreten durch M & Partner Rechtsanwälte GmbH, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 4. Oktober 2023, GZ: BHSD/923140009990/23, wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 4. Oktober 2023, GZ: BHSD/923140009990/23, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vier Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 01.01.2023 – 13.06.2023
Ort: Adresse
Sie halten zumindest seit 01.01.2023 vier Welpen der Rasse Pudel der Elterntiere S und M und haben es zumindest bis 13.06.2023 unterlassen, die Hunde, welcher mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Microchip (Chip-Nr.: x, Chip-Nr.: x, Chip-Nr.: x Chip-Nr.: x) gekennzeichnet sind, binnen einem Monat nach der Kennzeichnung über das elektronische Portal (Heimtierdatenbank) zu melden, obwohl jeder Halter von Hunden gem. Abs. 3 verpflichtet ist sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Übernahme - jedenfalls aber vor einer Weitergabe - unter Angabe der Daten gem. Abs. 2 Z 1 und Z 2 lit.a bis f zu melden. Die Eingabe der Meldung erfolgt über ein elektronisches Portal:
1. vom Halter selbst oder
2. nach Meldung der Daten durch den Halter an die Behörde durch diese oder
3. im Auftrag des Halters durch den freiberuflich tätigen Tierarzt, der die Kennzeichnung oder Impfung vornimmt oder durch eine sonstige Meldestelle.
Bei einer Kontrolle durch den Amtstierarzt wurde festgestellt, dass keine Registrierung in der Heimtierdatenbank vor Weitergabe stattgefunden hat. Sie haben keine Registrierung in der Heimtierdatenbank vor der Weitergabe an den neuen Halter gemeldet.

2. Datum/Zeit: 15.01.2023 – 13.06.2023
Ort: Adresse
Sie halten zumindest seit 15.01.2023 zwei Welpen, der Elterntiere T und R, der Rasse Pudel und haben es zumindest bis 13.06.2023 unterlassen, die Hunde, welche mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Microchip (Chip-Nr.: x und Chip.-Nr.: x) gekennzeichnet sind, binnen einem Monat nach der Kennzeichnung über das elektronische Portal (Heimtierdatenbank) zu melden, obwohl jeder Halter von Hunden gem. Abs. 3 verpflichtet ist sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Übernahme - jedenfalls aber vor einer Weitergabe - unter Angabe der Daten gem. Abs. 2 Z 1 und Z 2 lit.a bis f zu melden. Die Eingabe der Meldung erfolgt über ein elektronisches Portal:
1. vom Halter selbst oder
2. nach Meldung der Daten durch den Halter an die Behörde durch diese oder
3. im Auftrag des Halters durch den freiberuflich tätigen Tierarzt, der die Kennzeichnung oder Impfung vornimmt oder durch eine sonstige Meldestelle.
Bei einer Kontrolle am 13.06.2023 durch die Amtstierärztin wurde festgestellt, dass keine Registrierung in der Heimtierdatenbank vor Weitergabe stattgefunden hat.

3. Datum/Zeit: 27.01.2023 – 13.06.2023
Ort: Adresse

Sie halten zumindest seit 27.01.2023 ein Welpen der Rasse Pudel der Elterntiere B und C und haben es zumindest bis 13.06.2023 unterlassen, den Hund, welcher mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Microchip (Chip-Nr.: x) gekennzeichnet ist, binnen einem Monat nach der Kennzeichnung über das elektronische Portal (Heimtierdatenbank) zu melden, obwohl jeder Halter von Hunden gem. Abs. 3 verpflichtet ist sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Übernahme - jedenfalls aber vor einer Weitergabe - unter Angabe der Daten gem. Abs. 2 Z 1 und Z 2 lit.a bis f zu melden. Die Eingabe der Meldung erfolgt über ein elektronisches Portal:
1. vom Halter selbst oder
2. nach Meldung der Daten durch den Halter an die Behörde durch diese oder
3. im Auftrag des Halters durch den freiberuflich tätigen Tierarzt, der die Kennzeichnung oder Impfung vornimmt oder durch eine sonstige Meldestelle.
Bei einer Kontrolle am 13.06.2023 durch die Amtstierärztin wurde festgestellt, dass keine Registrierung in der Heimtierdatenbank vor Weitergabe stattgefunden hat.

4. Datum/Zeit: 07.01.2023 – 13.06.2023
Ort: Adresse
Sie halten zumindest seit 07.01.2023 zwei Welpen der Rasse Französische Bulldogge der Elterntiere A und H und haben es zumindest bis 13.06.2023 unterlassen, die Hunde, welche mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Microchip (Chip-Nr.: x und Chip. Nr.:x) gekennzeichnet sind, binnen einem Monat nach der Kennzeichnung über das elektronische Portal (Heimtierdatenbank) zu melden, obwohl jeder Halter von Hunden gem. Abs. 3 verpflichtet ist sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Übernahme - jedenfalls aber vor einer Weitergabe - unter Angabe der Daten gem. Abs. 2 Z 1 und Z 2 lit.a bis f zu melden. Die Eingabe der Meldung erfolgt über ein elektronisches Portal:
1. vom Halter selbst oder
2. nach Meldung der Daten durch den Halter an die Behörde durch diese oder
3. im Auftrag des Halters durch den freiberuflich tätigen Tierarzt, der die Kennzeichnung oder Impfung vornimmt oder durch eine sonstige Meldestelle.
Bei einer Kontrolle am 13.06.2023 durch die Amtstierärztin wurde festgestellt, dass keine Registrierung in der Heimtierdatenbank vor Weitergabe stattgefunden hat

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 38 Abs. 3 i.V.m. § 24a Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 6 Tierschutzgesetz BGBl. I Nr. 118/2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2022
2. § 38 Abs. 3 i.V.m. § 24a Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 6 Tierschutzgesetz BGBl. I Nr. 118/2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2022
3. § 38 Abs. 3 i.V.m. § 24a Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 6 Tierschutzgesetz BGBl. I Nr. 118/2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2022
4. § 38 Abs. 3 i.V.m. § 24a Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 6 Tierschutzgesetz BGBl. I Nr. 118/2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2022“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass laut Anzeige der Amtstierärztin vom 11. Juli 2023 bei einer Stichprobenkontrolle am 13. Juni 2023 festgestellt worden sei, dass neun Welpen – trotz Haltung seit Jänner 2023 – zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht in der Heimtierdatenbank

gemeldet gewesen seien, obwohl jeder Halter von Hunden verpflichtet sei, sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Übernahme – jedenfalls aber vor einer Weitergabe – zu melden. Hinsichtlich der Rechtfertigung der Bf, wonach bei zwei Meldungen die Ziffern vertauscht worden und somit keine Registrierung aufgeschienen sei sowie dass Registrierungen vorab von zukünftigen Käufern stattfinden würden und die Bf daher nicht mehr die Möglichkeit habe, eine Registrierung vorzunehmen, sei entgegenzuhalten, dass es der Sorgfaltspflicht des Halters obliege, sicherzustellen, dass die Meldung gemäß § 24a TSchG in entsprechender Weise erfolge und tatsächlich Eingang in die Heimtierdatenbank finde.

I.2. Mit Schreiben vom 31. Oktober 2023 erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde, in der im Wesentlichen ausgeführt wird, dass die Bf derartige Registrierungen stets gewissenhaft und rechtskonform vornehme. Sie lege höchsten Wert auf die konsequente Einhaltung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes. Auch im vorliegenden Fall sei anzumerken, dass in zwei der beanstandeten neun Fällen eine Registrierung durch die Bf stattgefunden habe. Mit der Chipnummer x sei der Hund J registriert. Unter der Chipnummer x sei der Hund H registriert. In den Aufzeichnungen der Bf seien lediglich die Ziffern 6 und 4 vertauscht gewesen, sodass im Zuge der Überprüfung keine Registrierung festgestellt werden habe können. Die Bf habe die Registrierung bisweilen einmal in der Woche bzw alle zwei Wochen vorgenommen. Viele Kunden der Bf würden Tiere vorab reservieren, bevor sie gekauft und abgeholt würden. Im Zuge dieses Reservierungsvorgangs sei den Käufern auch die Chipnummer bekannt gegeben worden. Wenn die Kunden dann eine Registrierung auf Basis der bekannt gegebenen Chipnummer vornehmen würden, sei der Bf keine Registrierung mehr vor Übergabe möglich. Die Bf habe nun die eigene Vorgehensweise dahingehend geändert, dass Chipnummern im Zuge der Reservierung nicht mehr bekannt gegeben würden und die Tiere lückenlos beim Auszug registriert würden. Bisher wären also jene Fälle, die nicht von der Bf registriert worden seien, bereits auf die Käufer registriert gewesen, sodass jedenfalls eine Registrierung erfolgt sei. Dies habe auch anhand vollständiger Wurfscheine und einer Liste der neuen Besitzer lückenlos belegt werden können. Ausgeschlossen sei damit, dass ein Tier nicht registriert worden sei und sei auf diese Weise letztlich auch kein Schaden entstanden. Ausdrücklich festzuhalten sei auch, dass die Bf keinesfalls vorsätzlich gehandelt habe, sondern vielmehr stets darauf bedacht gewesen sei, eine lückenlose Dokumentation und Registrierung zu gewährleisten. Wenn überhaupt, sei in einzelnen der beanstandeten Fälle von einer bloß leichten Fahrlässigkeit auszugehen, was allerdings ebenso bestritten werde, und halte die Bf auch eine Ermahnung von einer neuerlichen Verwaltungsübertretung ab. Im vorliegenden Fall könne auch § 33a VStG zur Anwendung gebracht werden, zumal die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden der Bf gering seien. Es reiche eine Beratung, wie sie letztlich bereits durch die Amtstierärztin erfolgt sei,

vollkommen aus, um die Gefahr einer neuerlichen Tatbegehung hintanzuhalten. Jedenfalls aber werde die Strafe erheblich zu reduzieren sein, zumal dem Zweck der Norm in jedem Fall entsprochen und jedes Tier registriert worden sei.

I.3. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. Jänner 2024.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf ist Züchterin von Hunden und führt über die von ihr gezüchteten Hunde detaillierte Aufzeichnungen hinsichtlich der Verpaarung, der Eigenschaften der Elterntiere, des Eindrucks der Welpen und der tierärztlichen Untersuchungen bzw Behandlungen der Welpen. Ferner führt sie Aufzeichnungen zu den Chipnummern der Welpen und den Personen, an die die Welpen abgegeben wurden. Über das Datum der Chippung und der Abgabe der Welpen führt die Bf keine Aufzeichnungen.
Nach Aufforderung durch die belangte Behörde legte die Bf der Amtstierärztin der belangten Behörde ihre Aufzeichnungen hinsichtlich der Würfe im Zeitraum von 1. Jänner 2023 bis 8. Mai 2023 vor. Die Amtstierärztin führte am 13. Juni 2023 eine Kontrolle dieser Unterlagen durch.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unbestritten und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

Feststellungen dazu, wann die Tiere jeweils gekennzeichnet wurden und wann diese weitergegeben wurden, konnten weder aus dem vorgelegten Akt noch im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung getroffen werden. Zwar führte die Bf aus, dass die Chippung immer mit der ersten Impfung einhergehe, aus den von ihr vorgelegten Unterlagen lässt sich dies aber nicht mit Bestimmtheit ableiten. Das Datum der Abgabe wurde von der Bf nicht vermerkt, wie diese in der Verhandlung ausführte, und lässt sich auch ihren Unterlagen nicht entnehmen.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 118/2004 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 130/2022, lauten wie folgt:

„Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Zuchtkatzen

§ 24a. (1) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen stellt im Sinne einer überregionalen Zusammenarbeit zum Zwecke

1. der Zurückführung entlaufener, ausgesetzter oder zurückgelassener Hunde auf ihren Halter sowie
2. der Identifizierung von Zuchtkatzen

für die Registrierung und Verwaltung der in Abs. 2 angeführten Daten eine länderübergreifende Datenbank zur Verfügung. Zu diesem Zweck können bestehende elektronische Register herangezogen werden. Die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen ist für diese Datenbank Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 Datenschutz-Grundverordnung.

(2) Zur Erfüllung der in Abs. 1 angeführten Zwecke sind folgende Daten (Stammdaten) gemäß Abs. 4, 4a und 6 zu melden und zu erfassen:

(...)

(3) Alle im Bundesgebiet gehaltenen Hunde sind mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Microchips auf Kosten des Halters von einem Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Welpen sind spätestens mit einem Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe so zu kennzeichnen. Hunde, die in das Bundesgebiet eingebracht werden, müssen entsprechend den veterinärrechtlichen Bestimmungen gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung gemäß dem ersten Satz kann unterbleiben, wenn der Hund bereits durch einen funktionsfähigen Microchip gekennzeichnet wurde.

(3a) (...)

(4) Jeder Halter von Hunden gemäß Abs. 3 ist verpflichtet sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Übernahme jedenfalls aber vor einer Weitergabe unter Angabe der Daten gemäß Abs. 2 Z 1 lit. a bis g und Z 2 lit. a bis f zu melden. Weiters können die Daten gemäß Abs. 2 Z 1 lit. h und Z 2 lit. g und h gemeldet werden. Die Eingabe der Meldung erfolgt über ein elektronisches Portal:

1. vom Halter selbst oder
2. nach Meldung der Daten durch den Halter an die Behörde durch diese oder
3. im Auftrag des Halters durch den freiberuflich tätigen Tierarzt, der die Kennzeichnung oder Impfung vornimmt oder durch eine sonstige Meldestelle.

(...)

(6) Jede Änderung ist vom Halter oder Eigentümer von Hunden in der in Abs. 4 Z 1 bis 3, von Zuchtkatzen in der in Abs. 4a Z 1 bis 3 vorgesehenen Weise zu melden und in die Datenbank einzugeben. Im Falle der Meldung und Eingabe eines Halter- oder Eigentümerwechsels ist von der Datenbank eine neue Registrierungsnummer zu vergeben. Wird der Tod eines Tieres nicht gemeldet, erfolgt 20 Jahre nach dem Geburtsjahr des Hundes oder gegebenenfalls 25 Jahre nach dem Geburtsjahr der Katze die automatische Löschung des gesamten Stammdatensatzes aus dem Register.

(...)

## Strafbestimmungen

§ 38. (...)

(3) Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 32c, 32d, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte oder gegen eine Bestimmung der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen.

(...)“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 24a Abs 3 TSchG sind Welpen spätestens mit einem Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe, zu kennzeichnen, gemäß Abs 4 par.cit. ist jeder Halter verpflichtet, seinen Hund binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, jedenfalls aber vor einer Weitergabe, zu melden.

Der Vorwurf einer Übertretung des § 24a Abs 4 TSchG erfordert sohin den Zeitpunkt der Kennzeichnung, um überhaupt vorwerfen zu können, dass binnen einem Monat nach Kennzeichnung keine Registrierung erfolgt ist bzw den Zeitpunkt der ersten Weitergabe, um vorwerfen zu können, dass vor der ersten Weitergabe keine Registrierung erfolgt ist.

Die belangte Behörde hat als Tatzeitraum jeweils die Zeitspanne zwischen Wurfdatum und amtstierärztlicher Kontrolle der von der Bf vorgelegten Unterlagen (13. Juni 2023) vorgeworfen. Ferner wurde der Bf jeweils vorgeworfen, dass sie die Welpen jeweils seit deren Wurfdatum halte und dass sie es unterlassen habe, bis zum Kontrolldatum die gekennzeichneten Hunde in der Heimtierdatenbank zu melden, wohingegen ihr jeweils am Ende des Schuldspruchs auch vorgeworfen wurde, dass bei der Kontrolle festgestellt worden sei, dass keine Registrierung in der Heimtierdatenbank vor Weitergabe stattgefunden habe.

IV.2. Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist der Vorschrift des § 44a Z 1 VStG – unter Rechtsschutzüberlegungen – dann entsprochen, wenn dem Beschuldigten im Spruch des Straferkenntnisses die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen ist, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten (Bestraften) rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (vgl VwGH 29.5.2020, Ra 2019/10/0144, mwN). Ein Straferkenntnis ist dann mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet, wenn der Spruch eines Straferkenntnisses mangels Anführung eines Tatzeitpunkts oder eines Tatzeitraums verschiedene Deutungen hinsichtlich Tatzeitpunkt oder Tatzeitraum zulässt (vgl VwGH 18.5.2022, Ra 2020/10/0168 uHa VwGH 20.8.2019, Ra 2019/16/0101, mwN).

IV.3. Im ggst angefochtenen Straferkenntnis wurde der Bf einerseits vorgeworfen, von ihr seit deren Wurfdatum gehaltene Welpen nicht binnen einem Monat nach Kennzeichnung in der Heimtierdatenbank gemeldet zu haben – was die Angabe

des Datums der Kennzeichnung erfordert hätte – und dem widersprechend wurde ihr vorgeworfen, die Welpen nicht vor Weitergabe in der Heimtierdatenbank registriert zu haben – was die Angabe des Datums der Weitergabe erfordert hätte.

Die Schuldsprüche des angefochtenen Straferkenntnisses beinhalten daher nicht bloß einander widersprechende Tatvorwürfe, sondern diese stehen überdies mit dem jeweils tabellarisch vorgeworfenen Tatzeitraum (jeweils von Wurfdatum bis Kontrolldatum) im Widerspruch. Bereits die derart vorgeworfenen Tatzeiträume widersprechen jedoch § 44a Z 1 VStG (vgl VwGH 10.6.1992, 92/04/0062; VwGH 4.9.2002, 2002/04/0077). Überdies beginnt der vorgeworfene Tatzeitraum jeweils mit dem Wurfdatum, zu dem jedoch gemäß § 24a Abs 3 und Abs 4 TSchG die Tiere weder gekennzeichnet noch registriert gewesen sein mussten.

Überdies lassen sich auch durch die Begründung des Straferkenntnisses die Widersprüche hinsichtlich der Tatvorwürfe nicht auflösen, zumal darin diese Widersprüche lediglich wiederholt werden, wie sich aus dem von der belangten Behörde festgestellten Sachverhalt und den rechtlichen Erwägungen ergibt.

Selbst für den Fall, dass jeweils das Datum der Kennzeichnung der Welpen und das jeweilige Datum der Weitergabe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren festgestellt werden hätten können – was aufgrund fehlender Aufzeichnungen in den Unterlagen nicht gelungen ist – könnte eine Korrektur des jeweiligen Spruchs nicht erfolgen, weil weiterhin die einander ausschließenden Widersprüche in den jeweiligen Schuldsprüchen hinsichtlich des Tatvorwurfs bestehen blieben. Der den jeweils anderen Tatvorwurf ausschließende Widerspruch besteht darin, dass die Bf entweder – wie zu Beginn der jeweiligen Schuldsprüche vorgeworfen – die Welpen seit dem jeweiligen Wurfdatum hält oder – wie am Ende der jeweiligen Schuldsprüche vorgeworfen – sie diese abgegeben hat. Aufgrund des gleichzeitigen Vorwurfs zweier einander ausschließender Alternativen, die sich auch durch die Begründung des Straferkenntnisses nicht bereinigen lassen, widersprechen die Schuldsprüche des angefochtenen Straferkenntnisses den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG, da die Bf dadurch nicht einmal in die Lage versetzt werden konnte, auf einen konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, da keine konkrete Tat widerspruchsfrei vorgeworfen wurde.

V. Im Ergebnis war daher der Beschwerde stattzugeben, das Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu den Anforderungen an den Spruch eines Straferkenntnisses einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter